

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan „Up de Hörst“ / Toppenstedt OT Tangendorf

im Auftrag von:

Gemeinde Toppenstedt
Hauptstraße 28
21442 Toppenstedt

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 05194-970839

am 10.04.2019

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Am 19. März 2019 wurde eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ gem. § 44 BNatSchG auf der Basis einer Potentialanalyse für die Artengruppen: Bodenbrüter/Feldvögel beauftragt.

1.2 Untersuchungsgebiet

Das in Abb. 1 abgegrenzte Plangebiet (4,11 ha) befindet sich am westlichen Ortsrand von Tangendorf und besteht aus einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche und einer westlich angrenzenden Sportplatzfläche (Abb. 1, 3). Östlich grenzen Siedlungsbereiche mit Gartenland an. Geplant ist eine Wohnbebauung (Abb. 2).

Abb. 1: Luftbild vom Änderungsbereich und der Umgebung
(Quelle: Google Earth 5/572016)

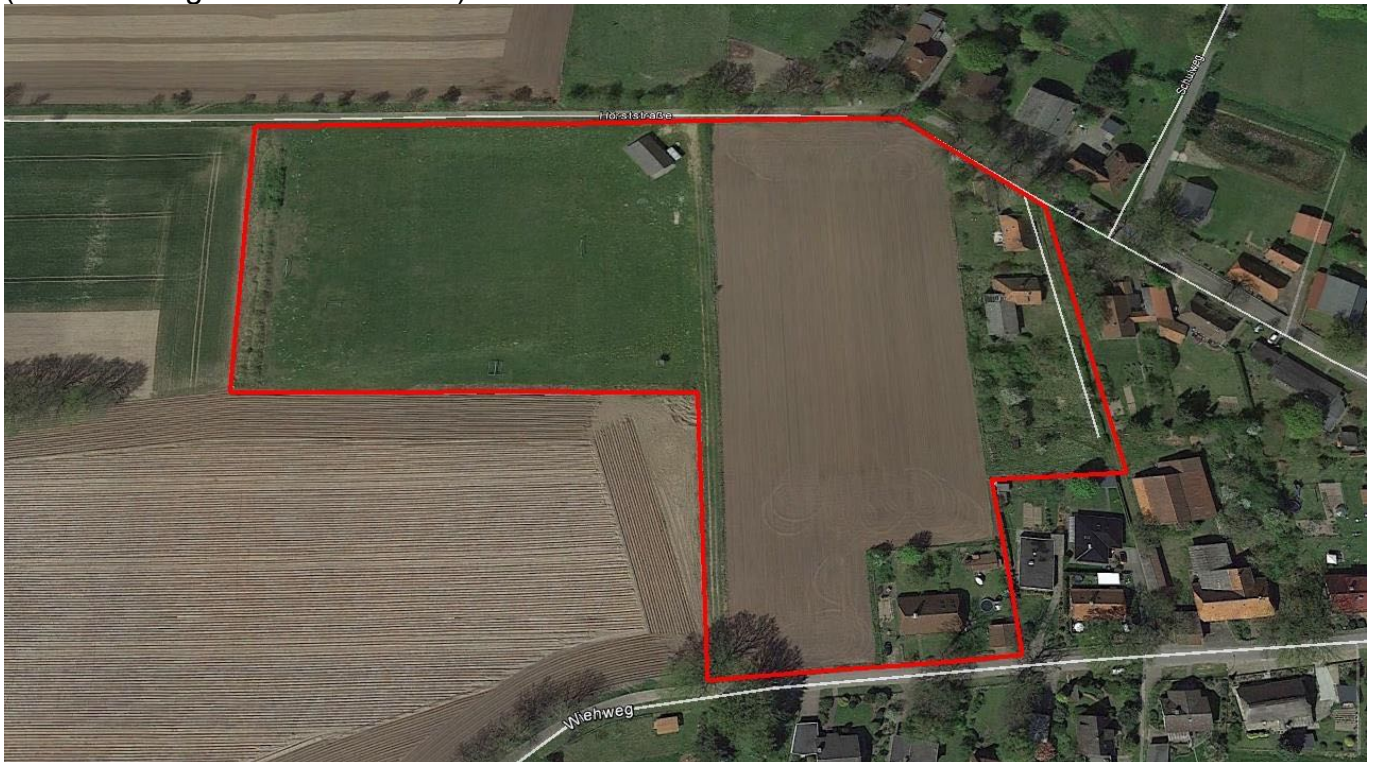


Abb. 2: Plankarte (Quelle: Vorentwurf Planungsbüro Patt)



Abb. 3: Blick auf Plangebiet von Nord-West



1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden.

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)
- Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken (§44 Abs. 1 Nr. 2)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (§44 Abs. 1 Nr. 4)

Einschränkungen der Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

§44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs.1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe §44 Abs. 5, Satz 2). Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf das Tötungs-/Verletzungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.1.

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen gemäß §45 Abs. 7 kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmevoraussetzungen zählen.:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Populationen (bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig)

2 Wirkungen des Vorhabens

Mögliche Verbotstatbestände für ein Vorhaben ergeben sich durch die verschiedenen Auswirkungen von Bautätigkeit und nachfolgender Nutzung einer Neuanlage auf die streng oder besonders geschützten Arten nach §7 BNatSchG.

Falls Wirkungen i. S. von §44 BNatSchG ausgelöst werden, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um einen Verbotsbestand zu umgehen. Im Hinblick auf die geplanten Eingriffe der o.g. Teilflächen sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Rodung von Gehölzbeständen und Abräumung des Baufeldes
- Abschub Oberboden
- baubedingte Emissionen
- Verkehr von Baufahrzeugen
- Bodenverdichtung
- Verfüllen von Senken

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Veränderungen im Kleinklima
- Flächenversiegelung
- Baukörper

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Verkehrsbelastungen
- Schadstoffemissionen
- Lichtemissionen
- Störungen durch Freizeitnutzung

3 Methodik

Die Potentialanalyse basiert auf einer vor Ort-Begehung inkl. Erfassung von Bodenbrütern/Feldvögeln am 04.04.2018 und der Auswertung vorliegender Daten.

Im Rahmen der Begehung werden für die betreffenden Artengruppen relevante Strukturen erfasst.

Routinemäßig erfolgt auch ein Abgleich des Gebietes mit den Daten der Umweltkarten Niedersachsen (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>) im Hinblick auf Schutzgebiete und wertvolle Bereiche (Biotoptypen, Fauna, Brut- und Gastvögel).

4 Bewertung

4.1 Umweltdaten

Der Abgleich mit den Umweltkarten-Niedersachsens ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet.

4.2 Bodenbrüter/Feldvögel

Während der Begehung am 4.4.2019 konnten auf der Ackerfläche im Plangebiet eine Bachstelze (§)* und auf den Sportrasenflächen eine Rabenkrähe (§)* festgestellt werden. Die im Plangebiet gelegenen intensiv genutzten Sportplatzflächen bieten in der Regel keine geeigneten Bruthabitate für Vögel. Aus gutachterlicher Sicht war der Fokus auf Bodenbrüter/Feldvögel ausgerichtet, insbesondere auf die Feldlerche (§, RL-Ni 3)*. Es konnten weder im Plangebiet noch auf den westlich angrenzenden Äckern Feldlerchen nachgewiesen werden. Die im Plangebiet gelegenen Ackerflächen sind durch den Baumbestand an der nördlich gelegenen Hörststraße sowie die Wohnbebauung im Westen und Süden eingerahmt. Die damit einhergehende „Kulissenwirkung“ durch vertikale Strukturen, macht die Flächen für die Feldlerche unattraktiv. Hinzu kommen die bereits bestehenden Störwirkungen durch die Sportflächen im Nordwesten. Die südwestlich an das Plangebiet angrenzenden Ackerflächen sind ebenfalls durch die Gehölze am Wiehweg sowie die Sportflächen im Hinblick auf die Feldlerche negativ beeinflusst. Als einziger potentieller Brutvogel mit Flächenbezug, ist die Schafstelze (§) anzugeben.

Im Hinblick auf die Feldlerche wird empfohlen an den westlichen Grenzen des Plangebietes keine hohen Strukturen (Baumreihen) zu planen, sondern als Abgrenzung, wenn überhaupt erforderlich, niedrigwüchsige Hecken.

Im Hinblick auf die potentiell vorkommende bodenbrütende Schafstelze, ist die Bauzeitenregelung anzuwenden (s.u.).

Für die aufgeführten „besonders geschützten Vogelarten“ (§) ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten.

Baubedingt könnte es zur Verletzung oder Tötung von Tieren oder deren Entwicklungsformen kommen. Die Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind daher zu beachten, siehe 5.

*

§ = besonders geschützte Art

RL-Ni = Rote Liste Niedersachsen, Status 3 = gefährdet

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden; dieses sollte auch auf die Beräumung des Baufeldes angewendet werden. Sollte das Baufeld in der Brutzeit beräumt werden, ist sicherzustellen, dass keine Brutvögel die Flächen nutzen.

6. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG:

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen für keine betrachtete Art eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

Unter den genannten Voraussetzungen werden keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG berührt.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

7 Literatur

DRACHENFELS, O.v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs., Heft A/4, 1-326, Hannover

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung – Eching: IHW-Verlag, 879 S.

NLWKN (2010): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010)

NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen - Neuntöter; Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256

SÜDBECK, P. et. al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolffzell

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 05194-970839

am 10.04.2019